

STELLUNGNAHME

zur Konsultation der Eckpunkte zur Festlegung der
Anerkennung aus § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG
entstehender Kosten auf Grundlage von § 118 Abs.
46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

Berlin, 31.01.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Positionen des VKU in Kürze

- Der VKU begrüßt die im Eckpunktepapier vom 14.12.2023 zur Diskussion gestellten Ansätze grundsätzlich. Mit dem Papier ist nun klargestellt, dass es für die Jahre ab 2025 Planungssicherheit bei den Erlösen für die hier gegenständlichen Kosten geben wird. Allerdings sieht der VKU, dass die im vorliegenden Eckpunktepapier angestrebte Regelung im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten durch den am 18.01.2024 eingeleiteten Diskussionsprozess über die Weiterentwicklung der Anreizregulierung sogleich wieder weniger verlässlich wird.
- Die mögliche Berücksichtigung von hochgerechneten Ist-Mengen ausgerollter intelligenter Messsysteme in den Erlösen der jeweils folgenden Jahre entspricht prinzipiell dem Vorschlag des VKU vom 23.11.2023. Da die zuständige Beschlusskammer der BNetzA einen Ansatz von Plankosten unter Berücksichtigung tatsächlich geplanter Mengen ausschließt, bildet das Eckpunktepapier einen Kompromiss ab.
- Das von der Beschlusskammer mit dem linearen Abbaupfad für die Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs inkl. Messung beabsichtigte neuartige Anzeilelement könnte seine intendierte Wirkung eines beschleunigten Rollouts der POG-Messgeräte in der Praxis entfalten. Im Detail sieht der VKU noch Bedarf, die Regelung des Abbaupfads anzupassen.
- Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die Netzbetreiber die Chancen haben müssen, ihre (effizienten) Kapitalkosten für die konventionellen Messgeräte vollständig erlösen zu können.

Inhalt

Stellungnahme.....	4
1 Kostenanerkennung der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	4
2 BNetzA-Vorschlag zur Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb im Regulierungskonto	5
2.1 Vertrauen in den Anreiz zum beschleunigten Rollout durch verbindliche 10-Jahresperspektive.....	5
2.2 Preisdämpfung bei Altzählern	7
3 Weitere Themen.....	8

Stellungnahme

1 Kostenanerkennung der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Der VKU begrüßt, dass die zuständige Beschlusskammer der BNetzA den Kompromissvorschlag des VKU in ihrem nunmehr vorliegenden Eckpunktepapier aufgegriffen hat. Die Berücksichtigung von in der Vergangenheit realisierten Rolloutmengen bei intelligente Messsystemen hochgerechnet auch für die Ermittlung von Erlösen für zukünftige Rolloutmengen ist ein praktikabler Weg und sollte als Standardlösung so geregelt werden.

Dennoch regt der VKU an, ergänzend - in begründeten Einzelfällen - auch den Ansatz von anderen Rolloutmengen bei der Bestimmung der zukünftigen Erlösobergrenze nicht auszuschließen. Für den Fall, dass ein Netzbetreiber geringere Mengen als in der Vergangenheit ausrollen wird, könnten so Mehrerlöse vermieden werden. Ein solcher Fall könnte z.B. infolge von Kapazitätsproblemen eintreten. Sollte ein beschleunigter Rollout von intelligenten Messsystemen gelingen, könnte ein solcher Fall auch zum Ende der zehnjährigen Rolloutphase eintreten, weil dann nur noch weniger Geräte als vorher ausgerollt werden müssen. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass es dem Netzbetreiber gelingt, einen sehr viel schnelleren Rollout von intelligenten Messsystemen zu realisieren. Dies müsste der Netzbetreiber dann, z.B. anhand entsprechender Verträge, gegenüber der Regulierungsbehörde belegen.

Es ist erforderlich, eine Regelung für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu finden, damit auch im vereinfachten Verfahren der Kostenbeitrag des Netzbetreibers zu den intelligenten Messsystemen wie bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 (2) S. 1 Nr. 4 und 8 mit einem Planwert in Höhe von t-0 berücksichtigt wird.

Die Festlegung der Beschlusskammer sollte so formuliert werden, dass sie unabhängig von der Höhe der jeweils geltenden Preisobergrenzen anzuwenden ist, ohne dass eine Neufestlegung notwendig wird.

Es wäre klarzustellen, dass die beabsichtigte Regelung, mit denen Netzbetreiber die ihnen von Messstellenbetreibern weitergereichten Kosten in ihre Erlösobergrenzen überführen können, für die Kostenbelastung sowohl durch grundzuständige als auch durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber gilt.

2 BNetzA-Vorschlag zur Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb im Regulierungskonto

2.1 Vertrauen in den Anreiz zum beschleunigten Rollout durch verbindliche Perspektive

Der VKU begrüßt den Vorschlag der Beschlusskammer zur Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inklusive Messung im Regulierungskonto grundsätzlich. Demnach wird ein linearer Abbaupfad der im Rahmen der Kostenprüfung mit Bezug zum Basisjahr 2021 anerkannten operativen Betriebsaufwendungen des konventionellen Messstellenbetriebs einschließlich Messung beginnend ab 2024 bis Ende 2032 vorgesehen. Netzbetreiber könnten also die genehmigten Kosten für das Jahr 2021 erlösen. Der entsprechende Erlös sinkt von Jahr zu Jahr beginnend mit dem Regulierungskonto für das Jahr 2024. Das neue Element des Abbaupfads wirkt erstmalig im Erlösjahr 2024, in welchem dem Netzbetreiber nur noch neun Zehntel der anerkannten operativen Betriebsaufwendungen aus dem Jahr 2021 zustünden, im Erlösjahr 2025 nur noch acht Zehntel davon und so weiter. Für das Erlösjahr 2032 würden dem Netzbetreiber demnach die letzten Erlöse zustehen. Eine Reduktion der Erlöse in den Jahren 2022 und 2023 durch den Abbaupfad muss nicht berücksichtigt werden, da die Reduktion der Erlöse in den Jahren 2022 und 2023 gegenüber dem Ausgangsniveau erfolgt, das für das Jahr 2016 für die dritte Regulierungsperiode festgelegt wurde.

Besonders hervorzuheben ist, dass Netzbetreiber mit einem solchen Ansatz angereizt würden, den Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen zu beschleunigen. Tauscht der Netzbetreiber konventionelle Messgeräte schneller durch POG-regulierten Messgeräte aus als durch den linearen Abbaupfad angezeigt, so führten diejenigen Erlöse, die ihm nach dem Abbaupfad zustünden, zu temporären Gewinnen, da die tatsächlichen noch vorhandenen operativen Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb aufgrund seines Engagements für den Rollout unter den Erlösen lägen. Eine solche Anreizwirkung könnte sich in der Praxis tatsächlich bestätigen. Hierfür müsste der Rollout der POG-regulierten Messgeräte zu einer schnelleren Absenkung der variablen und der sprungfixen operativen Betriebsaufwendungen für den konventionellen Messstellenbetrieb führen als die Erlöse durch den Abbaupfad abgesenkt werden müssten. Den Chancen stehen auch Risiken finanzwirtschaftlicher Nachteile der Netzbetreiber gegenüber. Kapazitätsprobleme könnten einem schnellen Rollout von POG-Messgeräten entgegenstehen. Solche Kapazitätsprobleme können durch nachfolgende Sachverhalte entstehen:

- Konkurrenz zwischen dem Anschluss von PV-Anlagen und dem Turnustausch bei intelligenten Messsystemen,
- Hochlauf möglicher 14a-Anlagen,

- außerplanmäßiger Tausch von bereits verbauten modernen Messgeräten in intelligente Messsystem auf Wunsch des Kunden,
- Verfügbarkeit von Technik (sowohl für die möglichen Anwendungsfälle als auch bei Produktionskapazitäten),
- Verfügbarkeit von Monteuren (sowohl eigene als auch Dienstleister).

Die POG-Messgeräte, welche die konventionellen RLM-Zähler ersetzen sollen, werden noch einige Jahre lang nicht zur Verfügung stehen. Auch sieht § 45 MsbG vor, dass lediglich 95 % der modernen Messgeräte und intelligenten Messsysteme innerhalb von zehn Jahren ausgerollt sein müssen. Deshalb sollte der Abbaupfad nach zehn Jahren nicht bei null enden.

Bei der Definition des Abbaupfads wäre zudem zu bedenken, dass die abzubauenen Kosten für das konventionelle Messgeschäft weiterhin der Inflation unterliegen. Ein gleichmäßiger Abbaupfad würde diese Inflation ausblenden. Aus diesen Gründen wäre der Abbaupfad um die netzwirtschaftliche Inflation unter Berücksichtigung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts zu dämpfen. Somit würde der von der Beschlusskammer vorgeschlagene gleichmäßige Abbaupfad (als Gerade) nicht mehr gleichmäßig ausfallen können, sondern die Form einer Kurve annehmen.

Um die gewünschte Beschleunigung des Rollouts der POG-regulierten Messgeräte tatsächlich erreichen zu können, bräuchte es das Vertrauen der Netzbetreiber, dass der mit vorliegendem Eckpunktepapier ausgeprägte Anreiz auch Bestand haben wird. Es wäre daher wichtig, dass die zu erfolgende Festlegung den Abbaupfad verbindlich bis zum 31.12.2032 fixiert. In der regulierungspraktischen Umsetzung würde dies für die Kostenprüfungen mit Bezug zum nächsten Basisjahr bedeuten, dass die dort von den Netzbetreibern anzuzeigenden operativen Betriebsaufwendungen für den konventionellen Messstellenbetrieb inklusive Messung für die Ermittlung der Erlösobergrenzen der fünften Regulierungsperiode keine Rolle spielen dürften. Die entsprechenden Anteile an den Erlösobergrenzen der fünften Regulierungsperiode würden sich dann weiterhin nur aus den anerkannten Kosten des Basisjahres 2021 (sowie des Verbraucherpreisindex und des generellen sektoralen Produktivitätsfortschritts) ergeben. Sollten Netzbetreiber dagegen die Option erkennen oder befürchten müssen, dass die Regulatorik den bisherigen Abbaupfad beispielsweise ab 2029 von einem neuen – initial abgesenkten – Niveau bis Ende 2032 weiterlaufen ließe, würde ein kontraproduktives Signal gesetzt werden. Netzbetreibern, die innerhalb der vierten Regulierungsperiode den Rollout der POG-regulierten Messgeräte stark beschleunigt hätten, würde man große Anteile ihrer ihnen in Aussicht gestellten möglichen Gewinne in der fünften Regulierungsperiode plötzlich wieder entziehen. Dies käme einer Abschöpfung der im Vertrauen auf die Festlegung entsprechend des Eckpunktepapiers und infolge des beschleunigten Rollouts durch den Netzbetreiber sich dann planmäßig ergebender Gewinne in der fünften Regulierungsperiode gleich.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten für den konventionellen Messstellenbetrieb inklusive Messung werden von dem Vorschlag der Beschlusskammer und dem Abbaupfad richtigerweise nicht umfasst. Die Erlöse für die Netzbetreiber ergeben sich aus den bestehenden Regelungen zu den Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen für die vierte und die fünfte Regulierungsperiode sowie den zugehörigen Kapitalkostenabzügen nach § 6 Abs. 3 ARegV. Zwar besteht aktuell noch Unsicherheit darüber, wie die Regulierungssystematik der fünften Regulierungsperiode ausgestaltet sein wird, da die ARegV nur bis Ende 2028 in Kraft sein wird. Allerdings lässt die Beschlusskammer mit ihrem vorliegenden Eckpunktepapier keinen Zweifel daran, dass der Netzbetreiber seine (effizienten) kalkulatorischen Kapitalkosten auch für den konventionellen Messstellenbetrieb erlösen können soll. Den Ansatz, gegebenenfalls Ende 2032 noch vorhandene kalkulatorische Restbuchwerte für konventionelle Zähler festzustellen und linear abzusenken, also erlösen zu können, begrüßt der VKU ausdrücklich.

2.2 Preisdämpfung bei Altzählern

Mit Beginn der vierten Regulierungsperiode und der Umstellung der Regulierungspraxis können sich in Folge des Rollouts von POG-Messgeräten im Zeitverlauf prinzipiell steigende Preise für die Nutzer von konventionellen Messgeräten ergeben. Die Preise reflektieren steigende spezifische Kosten für konventionelle Messgeräte je Netznutzer. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Kapitalkosten nicht vom Abbaupfad umfasst sind und die Entgelte damit stets nur auf die 2021er Kapitalkosten unter Berücksichtigung der Kapitalkostenabzüge innerhalb der vierten Regulierungsperiode referenzieren. Diese Kosten spiegeln somit einen beschleunigten Rollout und die damit eigentlich einhergehenden schneller sinkenden Restbuchwerte für konventionelle Messgeräte nicht wider. Zusätzlich erfolgt die Verteilung der unter Berücksichtigung des Abbaupfads im Fall eines beschleunigten Rollouts verbleibenden operativen Betriebsaufwendungen, die zum Teil ebenfalls einen sprungfixen Charakter aufweisen können, auf eine immer geringer werdende Menge an Netznutzern mit konventionellen Messgeräten. Je mehr es dem Netzbetreiber gelingt, den Rollout von POG-Messgeräten zu beschleunigen, desto höher werden die spezifischen operativen Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb je verbleibenden relevanten Netznutzer. Überdies wird der Netzbetreiber am Ende des Rollouts vermutlich einen höheren Anteil der spezifisch teureren RLM-Zähler in seinem Zählerbestand haben, da der Rollout für die Messlokationen mit RLM-Zählern später beginnt als der für die Messlokationen mit SLP-Zählern. Es ist absehbar, dass der Preis einiger Netzbetreiber für ein modernes Messgerät bald unterhalb des Preises für einen konventionellen Ferraris-Zähler liegen dürfte. Den Austausch der konventionellen Messgeräte weitergedacht, droht eine Situation, innerhalb derer die letzten Netzkunden mit konventionellen Messgeräten hierfür exorbitante Entgelte zu entrichten hätten. Der letzte Netzkunde mit einem konventionellen Messgerät müsste sämtliche dem Netzbetreiber nach der

Regulierungspraxis für Kapitalkosten und nach dem vorgesehenen Abbaupfad für operative Betriebsaufwendungen noch zustehenden Erlöse bezahlen.

Um solche Entwicklungen zu vermeiden, regt der VKU an, hier möglichst zeitnah eine gemeinsame Lösung mit der Beschlusskammer zu finden. Es scheint zielführend, diese Lösung bereits in die hier gegenständliche Festlegung der Kosten des Messwesens zu integrieren. Der VKU schlägt vor, über folgende grundsätzliche Lösungsmöglichkeit zu diskutieren: Die Preise für den konventionellen Messstellenbetrieb inklusive Messung werden prinzipiell nach oben limitiert. Der Anstieg der spezifischen Kosten im konventionellen Messgeschäft infolge des zunehmenden Rollouts von POG-regulierten Messgeräten kann durch die Netzbetreiber weiter über seine Erlösobergrenze vereinnahmt werden. Dies geschieht aber nicht mittels steigender Entgelte im konventionellen Messgeschäft, sondern mittels Sozialisierung über die Netznutzungsentgelte.

Netzbetreiber, die sehr langsam die POG-regulierten Messgeräte ausrollen, könnten unter Berücksichtigung des linearen Abbaupfads zu Beginn der vierten Regulierungsperiode sinkende Preise für die konventionellen Messgeräte ausweisen. Um falsche Anreize zu vermeiden, wäre eine Limitierung der Preise für konventionelle Messgeräte nach unten nicht vorzunehmen. Der wirtschaftliche Schaden im konventionellen Messgeschäft, der langsam die POG-regulierten Messgeräte ausrollende Netzbetreiber treffen könnte und welcher zum Anreizsystem innerhalb der beabsichtigten Vereinheitlichung des Abbaus der konventionellen Kosten dazugehört, dürfte von diesen Netzbetreibern nicht ausgeglichen werden.

3 Weitere Themen

Perspektivisch müssen auch Regelungen für die Aufwendungen gefunden werden, die für den Netzbetreiber anfallen, weil er zwingend aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben (z.B. Festlegungen zu § 14a EnWG oder TAF 10) Zusatzleistungen nach § 34 (2) und (3) MsbG beauftragen muss. Auch für diesen Zusatzaufwand, der über das Budgetprinzip des Basisjahres erst mit einem Zeitverzug von bis zu 7 Jahren erlöst werden kann, ist nach Einschätzung des VKU perspektivisch eine Lösung erforderlich.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Victor Fröse

Fachgebietsleiter Regulierung
Bereich Netzwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-195

E-Mail: froese@vku.de

Jeffrey Ludwig

*Referent Messstellenbetrieb, Marktkommunikation
und Digitalisierung der Verteilnetze*
Bereich Netzwirtschaft

Telefon: +49 157 85129206

E-Mail: j.ludwig@vku.de